

# Informationsblatt zum Antrag auf Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeldgesetz gilt ab 01.08.2013 für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind.

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für dieses Kind keine öffentlich finanzierte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und
- im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes kein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz über 500.000 Euro (bei Elternpaaren) bzw. 250.000 Euro (bei Alleinerziehenden) hat.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern während des Bezugs von Betreuungsgeld erwerbstätig sind.

## 2. Allgemeines zum Antrag

Das Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Betreuungsgeld sind in Sachsen-Anhalt die Elterngeldstellen der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Bitte beachten Sie, dass das Betreuungsgeld **rückwirkend** nur für die letzten drei Lebensmonate des Kindes (abgekürzt: LM) vor der Antragstellung gezahlt wird.

Beispiel:

Geburt des Kindes	24.08.2012
Anspruch auf Betreuungsgeld mit Beginn des 15. Lebensmonats	24.10.2013
Antragseingang	01.04.2014
>>Anspruchsbeginn	24.12.2013

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, ob nur ein Elternteil Betreuungsgeld beantragt oder ob eine Aufteilung erfolgen soll. Die Eltern können das Betreuungsgeld abwechselnd, nacheinander beziehen. Im Fall der Aufteilung füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Antrag aus.

Die im Antrag getroffene Entscheidung kann grundsätzlich bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung erfolgt rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Eingang des Änderungsantrags, in der Regel jedoch nur, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt wurden.

Leben die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt oder haben sie die gemeinsame Personensorge für das Kind, ist der Antrag immer von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

## 3. Leistungshöhe

Betreuungsgeld wird ab 01.08.2013 in Höhe von 100 Euro monatlich und ab 01.08.2014 in Höhe von 150 Euro monatlich gezahlt. Betreuungsgeld wird für jedes Kind gezahlt; bei Mehrlingen besteht der Betreuungsgeldanspruch für jedes Kind.

## 4. Kindschaftsverhältnis – Punkt 4 des Antrages

Anspruch auf Betreuungsgeld haben grundsätzlich die Eltern des Kindes. Andere Personen haben Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie z.B. ein Kind in Adoptionspflege in den Haushalt aufgenommen haben oder wenn ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin (*Lebenspartner = gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften*) in den Haushalt aufgenommen wurde. Andere Personen können – in Härtefällen – Betreuungsgeld erhalten, wenn Sie mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind.

**Adoptionspflege**

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Betreuungsgeld wird ab dem 15. Monat nach der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.

**Härtefall**

Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Härtefällen gilt eine besondere Regelung zur Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung (vgl. Ausführungen zu Pkt. 7 des Antrages).

## 5. Festlegung des Bezugszeitraumes – Punkt 5 des Antrages

### Bezugszeitraum

Für jedes ab 1. August 2012 geborene Kind kann Betreuungsgeld **höchstens für 22 Lebensmonate** in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann (im Regelfall) vom ersten Tag des 15. Lebensmonats längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Eine Mindestbezugszeit besteht nicht, Betreuungsgeld kann auch für nur einen Lebensmonat bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für **Lebensmonate** gezahlt. Ist das Kind am 15.01.2013 geboren, beginnt der 15. Lebensmonat am 15.03.2014 und endet am 14.04.2014.

Im Antrag ist anzugeben, für welche Lebensmonate jeder Elternteil Betreuungsgeld beansprucht. Ein späterer Wechsel ist in der Regel nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausbezahlt worden sind.

Beschränken Sie den Antrag auf die Monate, in denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Möchten Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt eine öffentlich finanzierte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, sollte der Antrag auf die Zeit bis zur geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes beschränkt werden. Stellt sich später heraus, dass der Platz in einer Kinderbetreuung doch nicht in Anspruch genommen wird bzw. nicht in Anspruch genommen werden kann, können Sie weiterhin Betreuungsgeld beziehen. Teilen Sie in diesem Fall Ihrer Elterngeldstelle schriftlich mit, für welche weiteren Lebensmonate Sie Betreuungsgeld beanspruchen möchten. Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich um eine erneute Antragstellung handelt und der Antrag somit nur drei Monate rückwirkend gilt.

### Beginn des Bezugszeitraums

Anspruch auf das Betreuungsgeld besteht erst, wenn die Eltern die ihnen zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bezogen haben. Elterngeld und Betreuungsgeld können daher für das gleiche Kind grundsätzlich nur nacheinander bezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Mehrlingsgeburten. Eine Ausnahme besteht nur dann, soweit beim Elterngeld die Verlängerung des Auszahlungszeitraumes gewählt wurde.

### Regelfall: Betreuungsgeld ab dem 15. Lebensmonat

Sofern den Eltern gemeinsam bzw. Alleinerziehenden 14 Monatsbeträge für das Elterngeld zustehen, kann das Betreuungsgeld daher im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats an bezogen werden.

#### Beispiel:

Geburt des Kindes:	04.09.2012
Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM):	04.09.2012 bis 03.09.2013
Elterngeldbezug des Vaters:	keine Inanspruchnahme
Möglicher Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 15. LM):	ab 04.11.2013

### Ausnahme: Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat unter besonderen Voraussetzungen

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur dann beansprucht werden, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits vorzeitig bezogen haben. Dies ist z. B. in folgenden Fällen möglich:

**Die Eltern haben die 14 Monatsbeträge für das Elterngeld** (zumindest in einzelnen Monaten) **gleichzeitig bezogen**. Für jeden Monat des gleichzeitigen Elterngeldbezugs werden zwei Monatsbeträge des Elterngeldes verbraucht; der Bezugszeitraum des Elterngeldes verkürzt sich entsprechend. Betreuungsgeld kann in diesen Fällen im Anschluss an das Elterngeld vor dem 15. Lebensmonat beansprucht werden.

#### Beispiel:

Geburt des Kindes:	13.10.2012
Elterngeldbezug der Mutter (1. bis 12. LM):	13.10.2012 bis 12.10.2013
Elterngeldbezug des Vaters (1. und 2. LM):	13.10.2012 bis 12.12.2012
Beginn des Betreuungsgeldbezugs (ab 13. LM):	ab 13.10.2013

Bei Kindern in **Adoptionspflege und bei adoptierten Kindern** tritt an die Stelle der Geburt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. Betreuungsgeld wird daher ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme gezahlt. Auch hier kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld vor dem 15. Monat nach Aufnahme bestehen, wenn die zustehenden Monatsbeträge für das Elterngeld bereits verbraucht wurden. Der mögliche Bezugszeitraum endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

## 6. Betreuung und Erziehung in einem Haushalt – Punkt 6 des Antrages

**Selbst betreuen** heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen werden.

**Haushalt** ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Für den Anspruch auf Betreuungsgeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z. B. aus Krankheitsgründen) bis zu einer Dauer von 3 Monaten unschädlich.

## 7. Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung – Punkt 7 des Antrages

**Anspruchsvoraussetzung** für den Bezug von Betreuungsgeld ist, dass für das Kind keine frühkindliche Förderung in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen wird.

Die öffentliche Finanzierung von Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege erfolgt insbesondere durch die Länder, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch die Kommunen.

**Tageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Für Kinder unter drei Jahren sind dies in Sachsen-Anhalt insbesondere Tageseinrichtungen wie Kindertagesstätten.

**Kindertagespflege** wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern geleistet; sie kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

### (1) Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt:

**Bei einer Förderung nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG)** ist immer eine öffentliche Finanzierung gegeben.

Gefördert werden:

1. Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.

**Betriebstageseinrichtungen** können eine öffentliche Förderung erhalten.

Auch die **Kindertagespflege** kann nach dem (**KIFöG**) oder auch ausschließlich vom örtlich zuständigen Jugendamt gefördert werden.

### (2) Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege in einem anderen Bundesland:

In diesen Fällen kommt es auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes an. Die Bundesländer haben insbesondere in ihren Kindertagesstättengesetzen Finanzierungsregelungen getroffen.

### (3) Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege außerhalb Deutschlands:

Innerhalb der EU ist ein Ausschluss des Anspruchs auf Betreuungsgeld anzunehmen, wenn es sich nach den dortigen Bestimmungen um eine durch die öffentliche Hand verantwortete und finanzierte Leistung mit einem kindbezogenen Förderungsauftrag handelt.

Keine öffentliche Finanzierung liegt vor, wenn die Kinderbetreuung privat arrangiert und privat finanziert wird. Aus einem Kostenbeitrag der Eltern kann deshalb grundsätzlich nicht geschlossen werden, ob es sich um eine private oder eine öffentlich finanzierte Einrichtung handelt.

**Ferien- bzw. Schließzeiten** der Tageseinrichtung/Kindertagespflege unterbrechen nicht die Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung und begründen daher keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Wird das Kind in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut und Sie möchten Betreuungsgeld beanspruchen, müssen Sie erklären, dass es sich um keine öffentlich finanzierte Kinderbetreuung handelt und gleichzeitig eine Bescheinigung der Kindereinrichtung, dem Träger dieser Einrichtung oder der Kindertagespflege vorlegen.

Wird das Kind durch die Eltern oder familiär (z. B. durch die Großeltern) betreut, liegt keine, das Betreuungsgeld ausschließende, Kinderbetreuung vor.

#### **Härtefälle**

In Härtefällen besteht trotz Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Betreuungsgeld. Diese darf durchschnittlich maximal 20 Wochenstunden im Monat in Anspruch nehmen. Hierbei ist vom Lebensmonat des Kindes auszugehen. Ist ein Kind z. B. am 15.03.2013 geboren, geht der 1. Lebensmonat vom 15.03. - 14.04.2013.

## 8. Staatsangehörigkeit/Wohnsitz/Beschäftigung – Punkt 8 des Antrages

#### **Staatsangehörigkeit**

**Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgeld wie deutsche Staatsangehörige.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgeld haben, z.B. wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder im Besitz einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

#### **Wohnsitz im Ausland (z.B. Entsendung)**

Anspruch auf Betreuungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

### **Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz**

Die EU-Verordnungen sehen für die folgenden Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**  
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**  
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z. B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

### **Beschäftigung bei einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung**

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsterntur.

### **NATO-Truppe oder ziviles Gefolge**

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Betreuungsgeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

### **Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung**

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

## **9. Einkommensgrenze – Punkt 10 des Antrages**

Es besteht **kein Anspruch** auf Betreuungsgeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** folgende Einkommensgrenzen übersteigt:

Elternpaar:	500.000 Euro
Alleinerziehende:	250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

### **Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

Das Betreuungsgeld wird bei Berechtigten, die **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag** beziehen, in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet.

Bei der **Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen** (z. B. Wohngeld, BAföG) werden insbesondere das Elterngeld und das Betreuungsgeld bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.

Bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich darf das Betreuungsgeld auch nicht zur Ablehnung einer auf Rechtsvorschriften beruhenden Ermessensleistung herangezogen werden.

### **Pfändungsschutz**

Elterngeld und Betreuungsgeld ist in Höhe von höchstens 300 Euro monatlich nicht pfändbar.

Erfolgt die Überweisung des Betreuungsgeldes auf ein Pfändungsschutzkonto, ist das Betreuungsgeld nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z. B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

### **Mitteilungspflichten**

Sie sind verpflichtet, Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

## **10. Krankenversicherungsschutz**

Der Bezug von Betreuungsgeld führt nicht dazu, dass eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen bleibt. Bitte lassen Sie sich bezüglich Ihres Krankenversicherungsschutzes von Ihrer zuständigen Krankenkasse beraten.